

Erläuterungen für die amtliche Vermessung zur Instruktion „Öffentliche Grundstücke“

Änderung des Eigentumseintrages

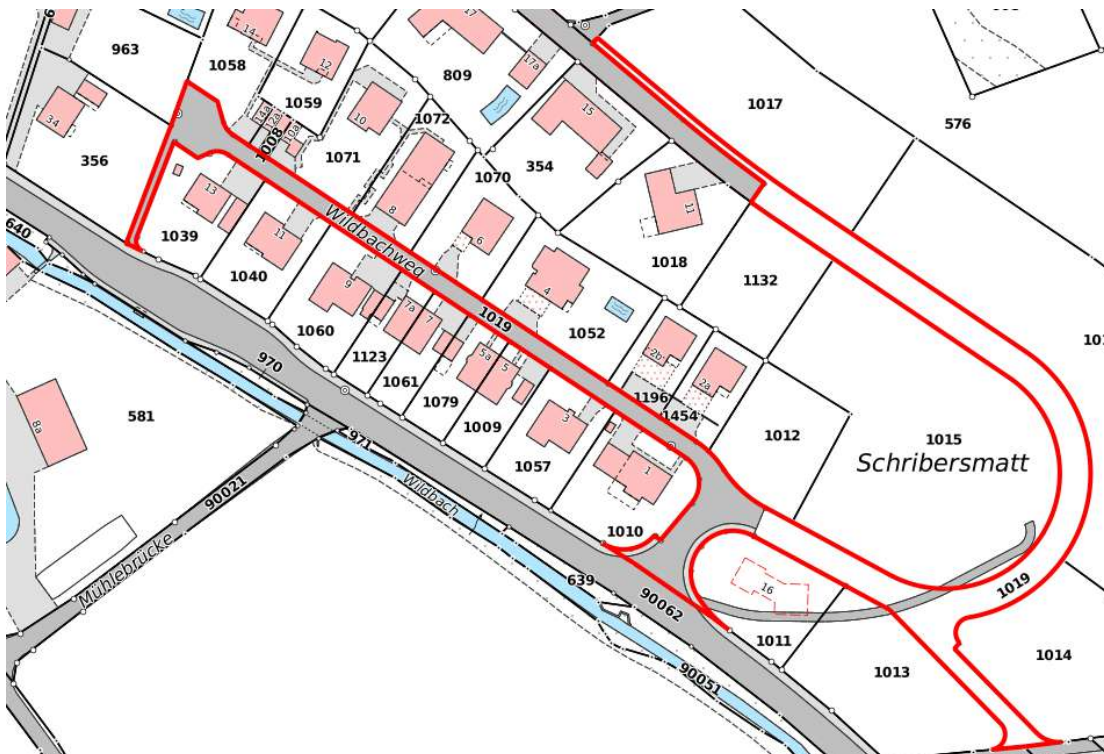
Die Umbenennung wird als notwendig erachtet, weil viele Personen „Einwohnergemeinde / Staat Solothurn“ so interpretiert haben, dass sowohl die Einwohnergemeinde wie auch der Staat Solothurn zusammen Eigentümer sind. Die Bezeichnung „öffentliche Grundstücke“ lässt nun diese Interpretation nicht mehr zu.

Wieso trägt man nicht gleich den „richtigen“ Eigentümer ein?

Es hat sich gezeigt, dass die Unschärfe des Eigentums Vorteile im Vertragswesen bringt. Projekte und die Verträge sind viel einfacher, wenn nur ein Eigentümer für die öffentliche Strasse involviert ist. Ansonsten müssten z.B. sowohl die Einwohnergemeinde, wie auch der Kanton, für ein kleines Stück der Einfahrt ein Entschädigungsvertrag unterzeichnen.

Erwerb von Grundstücken durch Gemeinde / Staat Solothurn

Beispiel 1: Grundstücksanstösser haben Miteigentumsanteil an dem Grundstück 1019. Die Einwohnergemeinde Oberdorf übernimmt nun das Grundstück 1019. Die Grundstücksnummer 1019 bleibt bestehen. Im Grundbuch wird das Eigentum geändert auf „Einwohnergemeinde Oberdorf“.



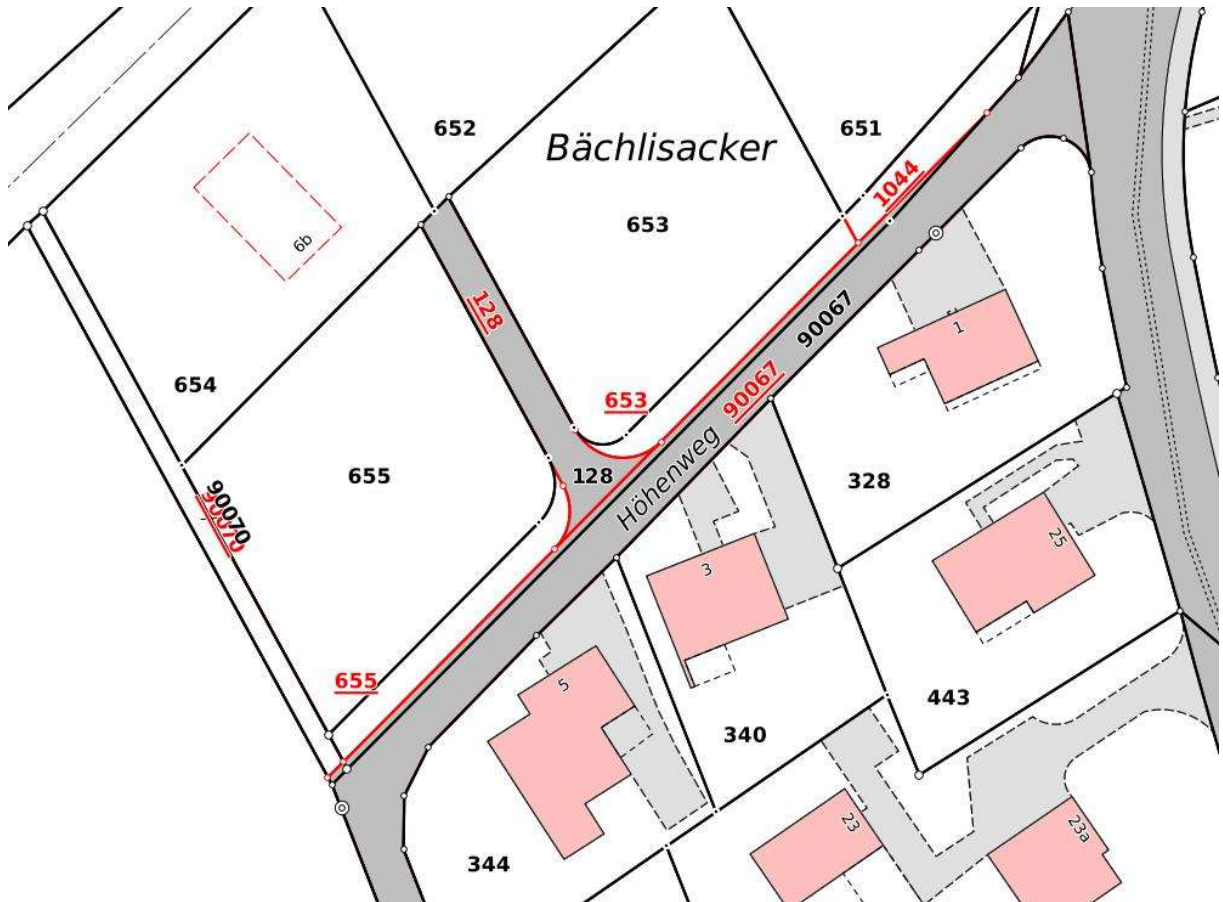
In der amtlichen Vermessung wird keine Anpassung gemacht!

Hinweis: Das wurde schon immer so gehandhabt. Das heisst, dass schon jetzt Strassen mit „normalen“ Grundbuchnummern existieren, die das Eigentum „Einwohnergemeinde XXX“ haben.

Beispiel 2: Ein neues Strassengrundstück entsteht. Der Nachführungsgeometer weiss evtl. noch nicht wem diese Strasse gehört (Privaten oder Einwohnergemeinde). Es ist eine normale Nummer zu vergeben. Abklärungen bezüglich des Eigentums entfallen.



Beispiel 3: Beim Strassengrundstück wird der Grenzverlauf verändert. Die Grundstücksnummer wird beibehalten.



Gibt es nun keine neuen 90'000er mehr?

Kann man nicht abschliessend mit „Ja“ beantworten. Bei Unterteilungen von 90'000er-Grundstücken ist es sinnvoll, die neuen Grundstücke mit einer 90'000er zu versehen.